



Neufassung der Satzung

der

L-KONZEPT Holding AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: L-KONZEPT Holding AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann Unternehmen gründen, erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

2. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung in Anspruch nehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte übernehmen.

3. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Der Gegenstand erstreckt sich auch auf die Entwicklung bebauter und unbebauter Grundstücke, die Konzeption, Planung und Realisierung von schlüsselfertigen Neubau- und Sanierungsprojekten, die Bebauung, Bauüberwachung und den Vertrieb von Immobilieneigentum sowie Immobilienteil Eigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte. Ausgeschlossen ist die Durchführung selbständiger handwerklicher Tätigkeiten.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

§ 5 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium.

2. Soweit die Bekanntmachungen nicht nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen, können sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft, durch eingeschriebenen Brief oder – sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 6 Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,– (in Worten Euro zwei Millionen).
2. Es ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
5. Die Gesellschaft kann Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgeben. Für diese gilt Ziffer 4 entsprechend.

§ 7 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. August 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 1.000.000,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem vom Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,*
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Grenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist deshalb auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt;*
- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;*

- d) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
- e) wenn die Kapitalerhöhung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2016/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016/I anzupassen.

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch im Falle des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes bestellen.

3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Vertretung

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird, sollten mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sein, auch dann durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn diesem vom Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt ist. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die er jederzeit abändern oder aufheben kann.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des Aufsichtsrates eine kürzere Amtsdauer für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat bestimmen. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt seine Amtszeit mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass für dieses ein Ersatzaufsichtsratsmitglied bestellt ist, so ist die erforderliche Ergänzung gemäß den gesetzlichen Regelungen einzuleiten.

§ 12 Abberufung und Niederlegung des Amtes

1. Jedes von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied kann von dieser mit einer 3/4-Mehrheit vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Die Abberufung aus wichtigem Grund durch das Gericht erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für eine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stellvertreter wird an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
3. Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Ersatz für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Regelungen über Beschlüsse entsprechend.
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche

Stimmabgaben überreichen oder sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.

7. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn abwesende Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder abgestimmt haben.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend.
9. Sofern der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus seiner Mitte Ausschüsse bildet, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten oder Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
4. Dem Vorstand gegenüber wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

5. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 16 Vergütung und Auslagenersatz

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,-. Die Vergütung beträgt nur EUR 5.000,-, solange die Gesellschaft nicht an einer deutschen Wertpapierbörse notiert ist. Rumpffahre und das Jahr der Notierungsaufnahme werden zeitanteilig vergütet.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durften sowie auf Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Vorstand oder wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert durch den Aufsichtsrat einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), muss innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Übermittlung der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung nach §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt, soweit nicht ein Aktionär widerspricht. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Information auch auf anderem Wege zu versenden.
4. Die Hauptversammlung kann außer am Sitz der Gesellschaft auch am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.
5. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 18 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen hat. Der Nachweis muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt, in der auch eine Erleichterung gegenüber der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
4. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert ist, übernimmt die Leitung ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs einen Versammlungsleiter zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher bestimmten Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer anderen Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die

höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift nach den gesetzlichen Regelungen aufgenommen.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns,
- und in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat, sofern es gesetzlich vorgeschrieben ist, innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und gegebenenfalls zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen sowie über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen vom Vorstand zugegangen sind, dem Vorstand zuzustellen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Anderenfalls stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.
3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat nach § 325 II HGB gebilligter Einzelabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber sind von der Einberufung der

Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

4. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

VII. Sonstiges

§ 23 Abschlagszahlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen von § 59 AktG eine Abschlagsdividende auf den voraussichtlichen Gewinn an die Aktionäre ausschütten.

§ 24. Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500.

§ 25 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird deren Abwicklung nach den gesetzlichen Regelungen vollzogen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkundenrolle Nr. RN 558 / 2017 vom 11.10.2017 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, den 26.10.2017.



Nasdal, Notar

Kostenberechnung gemäß § 19 GNotKG

Pro Geschäftswert

32000 KV Dokumentenpauschale	€	13,00
32014 KV 19 % Umsatzsteuer	€	2,47
Rechnungsbetrag	€	<u>15,47</u>



Nasdal, Notar